

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

Herrn  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 29. August 2008

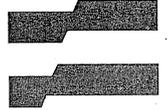
**Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtages über den Abschluss der Neufassung eines Verwaltungsabkommens zur Norddeutschen Kooperation der Labore**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
mit dem anliegenden Schreiben nebst Anlagen kommt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume seiner Informationspflicht gem. Ziff. 4.2.1 des Haushaltsführungserlasses 2008 nach.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Der Staatssekretär  
Telefon: 0431 988-7210  
Telefax: 0431 988-7369

über

den Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

17. P. 08

**Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtages über den Abschluss der Neufassung eines Verwaltungsabkommens zur Norddeutschen Kooperation der Labore**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beabsichtigt ein neues Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit innerhalb der Norddeutschen Kooperation der Labore und Untersuchungsämter (NOKO) abzuschließen. Dazu wurde innerhalb der NOKO ein Umlaufverfahren für die Unterzeichnung eingeleitet. Mit der Zusendung des beiliegenden Berichtes und der Neufassung des Verwaltungsabkommens kommt das MLUR seinen Informationspflichten gegenüber dem Finanzausschuss nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Wilhelm Rabius

Anlagen

## **Bericht des MLUR über die Neufassung des Verwaltungsabkommens der Norddeutschen Kooperation der Labore und Untersuchungsämter**

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein unterrichtet den Finanzausschuss des Landtages mit diesem Bericht über die Vorbereitung eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein:

Seit April 1998 besteht eine erste länderübergreifende Zusammenarbeit (NOKO I) zwischen den Laboren und Untersuchungseinrichtungen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens.

Das Verwaltungsabkommen hatte das Ziel, durch länderübergreifende Schwerpunktbildung die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen in den beteiligten Untersuchungsämtern zu verbessern und die Leistungsfähigkeit der Ämter zu erhöhen, um zusätzliche gesetzliche Pflichtaufgaben der europäischen Union erfüllen zu können.

Neben der kleinen Norddeutschen Kooperation gibt es ein Verwaltungsabkommen aus dem Frühjahr 2005 über eine „Erweiterte Norddeutsche Kooperation“ (NOKO II) zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Bremen. Das Verwaltungsabkommen verfolgt vergleichbare Ziele, wie das in der kleinen Norddeutschen Kooperation.

Resümierend wird die Zusammenarbeit in beiden Kooperationen von allen Vertragsländern bis zum heutigen Tage und gemessen an der Zielsetzung der Abkommen als erfolgreich angesehen.

Aufgrund der Vielzahl neuer zu erwartender Rechtsnormen auf den Gebieten des Veterinärwesens sowie der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung und deren unbedingt einzuhaltenden Vorgaben, die zu ganz wesentlichen Teilen nur mit apparativ aufwendigen und/oder personalintensiven Laboruntersuchungen und Methoden erfüllt werden können, sind die Mitgliedsländer der Norddeutschen Kooperationen (NOKO I und NOKO II) bemüht, die Zusammenarbeit noch enger als bisher zu gestalten.

Das neu ausgearbeitete Verwaltungsabkommen hat daher als wesentliches Ziel, durch eine engere länderübergreifende Zusammenarbeit die Untersuchungseinrichtungen von zusätzlichem Aufwand zu entlasten und durch eine Bündelung von Untersuchungen (Schwerpunktlaboratorien) den Kostenaufwand insgesamt zu reduzieren. Als Voraussetzung dafür wird die bisherige Trennung zwischen der NOKO I und NOKO II durch das neue Abkommen aufgehoben.

In diesem Verwaltungsabkommen werden ebenso die Regeln festgelegt, nach denen die Untersuchungseinrichtungen der beteiligten Länder ein leistungsfähiges und wirtschaftlich effektives Netzwerk aufbauen.

Zu diesen Regeln zählt auch der Leistungs- und Finanzausgleich (Leistungsverrechnungsfonds), der den Abrechnungsaufwand zwischen den Untersuchungsämtern minimieren soll.

Grundsätzlich soll der Leistungsaustausch ohne finanziellen Ausgleich erfolgen. Die Leistungen werden daher so verteilt, dass ein wertmäßiger Ausgleich erreicht wird. Erst nach Ablauf eines vierjährigen Abrechnungszeitraumes (2009), soll zwischen den Vertragsländern ein finanzieller Ausgleich erfolgen. Derzeit ist nicht absehbar, ob und inwieweit das Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH) Nettozahler oder Nettoempfänger von Ausgleichszahlungen wird, da der Prozess der Festlegung von Kernkompetenz und Schwerpunktlaboratorien zwischen den Vertragsländern noch andauert und die Bildung von Schwerpunktlaboren vorrangig anhand fachlicher Kriterien erfolgt.

Letztendlich dient die Intensivierung der Zusammenarbeit in der NOKO der betriebswirtschaftlichen Optimierung des Landeslabors Schleswig-Holstein (LSH) mit der Folge der Kostenreduktion für das Land Schleswig-Holstein. Diese Entwicklung ist jedoch langfristig angelegt.

Die Neufassung des Verwaltungsabkommens, die neben erforderlichen Aktualisierungen insbesondere den Zusammenschluss der NOKO I und NOKO II ermöglicht, wurde anlässlich der Sondersitzung der Obersten Landesbehörden der NOKO-Vertragsländer abschließend beraten und liegt nun in der Endfassung vor. Zurzeit wird in einem Umlaufverfahren der Vertragsländer die Unterzeichnung vorgenommen.

**1. Neufassung**  
**des**  
**Verwaltungsabkommens**

zwischen

dem Land Berlin, dem Land Brandenburg,  
der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und  
dem Land Schleswig-Holstein

- im Folgenden Vertragsländer -

über

die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchungseinrichtungen  
im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung,  
Bedarfsgegenstände, Wein, kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse

## **I. Präambel**

### **1. Zielsetzung des Verwaltungsabkommens**

Die Vielzahl neuer und auch noch zu erwartender Rechtsnormen auf den Gebieten des Veterinärwesens sowie der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung enthalten Regelungen, deren unbedingt zu gewährleistende Vorgaben zu ganz wesentlichen Teilen nur mit apparativ aufwendigen und/oder personalintensiven Laboruntersuchungen und Methoden erfüllt werden können. Diese Entwicklung wird sich künftig noch verstärken und somit zu einer weiteren Aufwandssteigerung in den Untersuchungseinrichtungen der Länder führen. Eine enge länderübergreifende Zusammenarbeit der Untersuchungseinrichtungen soll dazu beitragen, einerseits die Kostensteigerung durch Bündelung bestimmter Untersuchungsanforderungen zu begrenzen und andererseits ein breites Untersuchungsspektrum zur Sicherung eines hohen Niveaus des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vorrätig zu halten.

In diesem Verwaltungsabkommen werden die Regeln festgelegt, nach denen die Untersuchungseinrichtungen der beteiligten Länder ein leistungsfähiges und wirtschaftlich effektives Netzwerk aufbauen. Dies hat zum Ziel, dass die Vertragsländer die im Rahmen des Veterinärwesens, sowie der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung erforderlichen notwendigen Untersuchungen, Begutachtungen und rechtlichen Bewertungen durchführen können.

### **2. Konkrete Felder der Zusammenarbeit**

Als konkrete Felder der Zusammenarbeit sind insbesondere vorgesehen:

- a. Bildung von Schwerpunkten für
  - 1) Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan
  - 2) Untersuchungen von Parametern, bzw. Warengruppen
  - 3) diagnostische Untersuchungen
- b. Stellungnahmen, Begutachtungen, fachliche Beratungen
- c. Schwerpunktmäßige Methodenerarbeitung und -validierung in den Untersuchungseinrichtungen der Vertragsländer
- d. Gegenseitige Unterstützung bei der Erarbeitung und Fortschreibung von Standard - Arbeitsanweisungen und Prüfmethoden
- e. Austausch von Sachverständigen/technischen Kräften zur Methodenein-  
arbeitung
- f. Aus- und Fortbildung des Personals
- g. IT - Entwicklung

## **II. Organisation**

### **1. Beschlussgremium:**

- a. Dem Beschlussgremium gehört für jedes Vertragsland je ein Vertreter der obersten Landesbehörden und der Untersuchungseinrichtungen an.
- b. Bei Abstimmungen hat jedes Vertragsland eine Stimme.
- c. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- d. Der Vorsitz des Beschlussgremiums wechselt alle zwei Jahre.
- e. Das Beschlussgremium regelt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsländern.
- f. Es tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, zusammen.
- g. Es legt ein Berichtswesen sowie Verfahrensregeln fest.
- h. Das Beschlussgremium kann sich zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse der Direktorenkonferenz bedienen.

### **2. Direktorenkonferenz:**

- a. Die Direktorenkonferenz setzt sich zusammen aus den Leitern der Untersuchungseinrichtungen der Vertragsländer.
- b. Bei Abstimmungen hat jedes Land eine Stimme.
- c. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- d. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre.
- e. Die Direktorenkonferenz ist für die jährliche Planung und Durchführung der Zusammenarbeit verantwortlich und achtet dabei insbesondere auf eine ausgeglichene Leistungsbilanz für alle Länder.
- f. Zur jährlichen Planung der Zusammenarbeit erstellt die Direktorenkonferenz eine Liste der konkreten Felder der Zusammenarbeit, einschließlich des Umfangs der Zusammenarbeit sowie deren Kosten und der daraus abzuleitenden Leistungsbilanz für alle Vertragsländer. Sie legt diese Liste dem Beschlussgremium zur Beschlussfassung vor.
- g. Sie entwickelt Vorschläge zum Ausbau der Zusammenarbeit und leitet diese dem Beschlussgremium zur Beschlussfassung zu.
- h. Dazu kann sie Arbeitsgruppen einsetzen und koordiniert diese.

### **3. Arbeitsgruppen:**

- a. Eine Arbeitsgruppe besteht aus den Vertretern aller beteiligten Vertragsländer.
- b. Vertragsländer können auf eine Teilnahme verzichten.

- c. Die Arbeitsgruppen arbeiten im Auftrag der Direktorenkonferenz und können dieser Vorschläge für Vertragsländer übergreifende Aktivitäten unterbreiten.

### **III. Grundsätze für die Zusammenarbeit**

1. Jedes Vertragsland behält sich Kernkompetenzen für Untersuchungsaufgaben vor, die in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden.
2. Innerhalb der Kooperation werden Schwerpunktlaboratorien mit besonderer fachlicher Kompetenz für bestimmte analytische Aufgaben gebildet.
3. Für die Untersuchung einschließlich Begutachtung bestimmter Erzeugnisse/Erzeugnisgruppen werden Kompetenzzentren gebildet.
4. Die Zusammenarbeit in Schwerpunktlaboratorien und Kompetenzzentren wird durch die Koordinierung von Probenplänen gewährleistet.
5. Bei Untersuchungsbedarf aus aktuellem Anlass, für den Analysemethoden erforderlich sind, die in einem Vertragsland (noch) nicht eingesetzt werden, unterstützen sich die Vertragsländer gegenseitig. Art und Weise der Hilfestellung wird zwischen den Direktoren kurzfristig geregelt.
6. Sofern erkennbar wird, dass ein Untersuchungsbedarf wesentlich von der Planung abweichen wird, nimmt die Auftrag gebende Untersuchungseinrichtung zu der Auftrag nehmenden Untersuchungseinrichtung Kontakt zur Vereinbarung des weiteren Vorgehens auf.
7. Proben aus aktuellem Anlass sind wie Dringlichkeitsproben aus dem eigenen Land (der Auftrag nehmenden Untersuchungseinrichtung) zu behandeln. Überschreitet der Untersuchungsbedarf die Kapazität der Auftrag nehmenden Untersuchungseinrichtung, stellt diese den jeweiligen Vertragsländern die Methode kurzfristig zur Verfügung.
8. Die Arbeitsgruppe der Leiter der beteiligten Untersuchungseinrichtungen kann für die vereinbarten Schwerpunkte Anforderungen an die Analytik festlegen.
9. Die zu untersuchenden Proben werden von der zuständigen Untersuchungseinrichtung des Landes an die für die Durchführung der Untersuchung vorgesehene Untersuchungseinrichtung des anderen Vertragslandes weitergeleitet.
10. Die die Untersuchungen im Rahmen der Zusammenarbeit durchführenden Sachverständigen können für Rückfragen zu den Untersuchungen oder ergänzende Stellungnahmen von der Auftrag gebenden Untersuchungseinrichtung in Anspruch genommen werden. Sofern die Tätigkeit eines Sachverständigen vor Ort erforderlich ist, sind die Reisekosten sowie die Arbeitszeit nach den Bestimmungen des entsendenden Landes vom Auftrag gebenden Land zu erstatten.
11. Die Ergebnismitteilung/Begutachtung an die Auftrag gebende Untersuchungseinrichtung hat unverzüglich zu erfolgen.

12. Die für das Veterinärwesen und die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden der Vertragsländer unterstützen sich gegenseitig in Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten. Dies gilt insbesondere, wenn der erforderliche fachliche Sachverstand aufgrund der Aufgabenverteilung durch dieses Verwaltungsabkommen nicht mehr in allen Vertragsländern vorhanden ist. Die einheitliche Bewertung und Begutachtung der Untersuchungsergebnisse wird durch die Bildung von Kompetenzzentren gewährleistet.

#### **IV. Leistungs- und Finanzausgleich**

Im Rahmen der Kooperation erbrachte (Untersuchungs- oder Begutachtungs-) Leistungen sollen vorrangig durch den Austausch von (Untersuchungs- oder Begutachtungs-) Leistungen ohne finanziellen Aufwand ausgeglichen werden. Die Leistungen sind daher so zu verteilen, dass ein wertmäßiger Ausgleich erreicht wird.

Wenn, nach Ablauf eines vierjährigen Abrechnungszeitraumes, ein (Untersuchungs- oder Begutachtungs-) Leistungsausgleich dennoch nicht zu realisieren ist, erfolgt zwischen den Vertragsländern ein finanzieller Ausgleich im Rahmen eines Leistungsverrechnungsfonds auf der Basis der Verrechnungseinheiten des Brandenburger Modells (Finanzausgleichsmodell der Arbeitsgruppe Finanzmanagement/Controlling in der Form des Beschlusses zu TOP 2 der 4. Sitzung des Beschlussgremiums der NOKO II vom 5.6.2007.) über eben diesen Zeitraum.

Die Durchführung des Verrechnungsverfahrens obliegt dem Vorsitzland der Direktorenkonferenz und richtet sich nach folgendem Verfahren:

1. Alle beteiligten Untersuchungseinrichtungen melden der für die Verrechnung vom Vorsitzland der Direktorenkonferenz bestimmten Stelle halbjährlich (für das erste Halbjahr bis zum folgenden 15.08. und für das zweite Halbjahr bis zum folgenden 15.02.) die im Berichtszeitraum dort eingegangenen Proben (Art, Anzahl, aktueller Verrechnungssatz).
2. Auf der Grundlage der gemeldeten Daten erstellt die Verrechnungsstelle eine differenzierte Gesamtübersicht aller im Rahmen der NOKO erbrachten Leistungen. Die Darstellung umfasst den gesamten Zeitraum ab Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraumes und saldiert die Verrechnungssätze für alle beteiligten Länder (Kontrollmöglichkeit der Finanzentwicklung und der Steuerung von Kooperationen).
3. Die Verrechnungsstelle übermittelt allen beteiligten Untersuchungseinrichtungen spätestens zwei Monate nach Eingang aller Meldungen die vorstehend genannten Übersichten.
4. Die jeweiligen Untersuchungseinrichtungen haben daraufhin einen Monat Gelegenheit, die Übersichten zu prüfen. Ist bis zum Ablauf dieses Zeitraumes bei der Verrechnungsstelle nicht interveniert worden, so gelten die übermittelten Übersichten als von den Ländern anerkannt (sachlich und rechnerisch richtig).
5. Die Bilanzierung des gesamten Abrechnungszeitraumes erfolgt somit jeweils zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres.

6. Die daraufhin fälligen Ausgleichszahlungen werden von der Verrechnungsstelle koordiniert und erfolgen direkt zwischen den Vertragsländern.  
Der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Jahr 2005.

## **V. Änderungen des Verwaltungsabkommens**

Änderungen können durch das Beschlussgremium zur Aufnahme in das Verwaltungsabkommen vorgeschlagen werden.

Sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch alle Vertragsländer. Die Wirksamkeit des Verwaltungsabkommens im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

## **VI. Kündigung des Verwaltungsabkommens**

Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem Vertragsland gegenüber den Anderen schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Vertragsländern auszusprechen.

Im Falle einer Kündigung hat das betreffende Land den Leistungs- und Finanzausgleich zum Ablauf seiner Mitgliedschaft sicher zu stellen.

## **VII. Inkrafttreten der Änderung des Verwaltungsabkommens**

Diese Neufassung des Verwaltungsabkommens wird mit dem 1. Tag des der Unterzeichnung aller Vertragsländer folgenden Monats wirksam.

Die Regelungen des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vom 19.11.1997/12.11.1997 und 01.04.1998 (NOKO I) werden mit dem Tag des Inkrafttretens aufgehoben.